

Übersicht der Änderungen zum 1. Januar 2026: Sonderbedingungen GENO con

Die Änderungen betreffen die folgenden Sonderbedingungen:

Sonderbedingungen Kunde-Bank über die Kontenkonzentration unter Nutzung von GENO con – umsatzbasierte Konzentration –

Neben textlichen-Anpassungen wurde geändert:

- In § 5 „Rechte und Pflichten des Ursprungsinstituts“ ist unter Absatz 3 ergänzt, dass das Ursprungsinstitut dem Zielkunden auf dessen ausdrücklichen Wunsch Kopien der Entgeltabrechnungen – ggf. zusammen mit den Kontoauszügen – zur Verfügung stellt, wenn dem Ursprungskonto bankübliche Entgelte belastet werden.
- Unter § 6 „Einbeziehung/Ausscheiden von Konten und Änderung von Stammdaten“ wurde im Absatz 1 die Möglichkeit ergänzt, die dort geregelten Sachverhalte auch elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur (QES) unterzeichnen zu können. Abweichend davon können bei der Fusion eines der beteiligten Institute Änderungen von BIC und IBAN des beteiligten Kontos zukünftig durch die Mitteilung des aufnehmenden Instituts an die anderen Vertragsparteien erfolgen. Diese Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung der anderen Vertragsparteien.
- Unter § 8 „Valuta (Wertstellung)“ wurde der mögliche Valutenrahmen von –30 bis +30 Kalendertage ergänzt.
- Unter § 10 „Bankgeheimnis“ wurde die Befreiung vom Bankgeheimnis zur Klarstellung auch in Bezug auf die Regelungen der GENO-con-Sonderbedingungen ergänzt.